

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Sport, Kunst und Kultur vom 18.04.2018

I. Gemeinsame Vorschriften

1. Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderungen der Stadt Meersburg sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung ist dabei zu beachten.
- (2) Innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgt grundsätzlich nur einmal die Förderung von Projekten, Veranstaltungsreihen, Anschaffungen oder ähnlichem.
- (3) Außer der Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise.
- (4) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine bzw. Antragsteller, insbesondere auch die Möglichkeit, Anträge auf Zuwendungen des Landes oder sonstige Zuwendungen zu stellen, oder angemessene Eintrittsgelder zu erheben, sind voll auszuschöpfen.
- (5) Bei zweckfremder Verwendung ist es möglich, die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind bloß gesellige Veranstaltungen, Vereinsfeste und Vereinstreffen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinie, in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.
- (8) Die Förderung der städt. Vereine bei der Nutzung der städt. Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist in den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (9) Für die Förderung der Jugendarbeit gelten gesonderte Richtlinien.
- (10) Die städtische Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. dass der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Eigenfinanzierung sowie mögliche Förderungen durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungen (auch Spenden von Stiftungen) vorrangig zu beantragen hat.
- (11) Für Räumlichkeiten, welche dem jeweiligen Verein zur dauernden und ausschließlichen Nutzung überlassen werden, wird eine Miete erhoben. Die Miete wird auf Antrag vermindert festgesetzt. Bei einer Entscheidung über eine Reduzierung gegenüber der ortsüblichen Miete sind die jeweilige Jugendarbeit sowie die Einbindung in das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Vereins zu berücksichtigen.
- (12) Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein oder der Antragsteller seinen Sitz in Meersburg bzw. einer Ortschaft hat,
 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist,
 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Meersburg bzw. einer Ortschaft ist,
 4. die Mitgliedschaft jedermann offen steht und
 5. Eigenleistungen der Mitglieder z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Arbeitseinsätze, erbracht werden.
- (2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.
- (3) Einzelpersonen können nur Anträge auf Kulturförderung nach Ziff. III. dieser Richtlinie stellen.

3. Ehrungen

Die Ehrung bedeutender Vereinsmitglieder oder von Einzelpersonen übernimmt die Stadt.

4. Jubiläen

- (1) Vereine erhalten anlässlich ihres 10-, 20-, 30-, 40- usw. jährigen Bestehens angemessene Förderungen.
- (2) Für sogenannte „echte“ Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) erhält der Verein 25 € pro 25 Jahre Jubiläum.
- (3) Für die Durchführung gesonderter Jubiläumsveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung anlässlich des 100-, 200-, 300- usw. jährigen Bestehens können im Einzelfall gesonderte Zuwendungen je nach Art und Umfang der Veranstaltung gewährt werden.

II. Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 50 € für Erwachsene und von 30 € für Kinder und Jugendliche erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 100 €.
 2. der Verein Mitglied einer entsprechenden Dachorganisation, z.B. dem Badischen Landessportbund (BSB), ist.

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
TuS Meersburg e.V.	255,65 €	260 €	Sport- und Festhalle, Sportplatz

Tennisclub Meersburg e.V.			Tennisplätze (gepachtet)
DLRG Meersburg			Räumlichkeiten im Freibad
Windsurfing Meersburg e.V.			Fläche gegen Entgelt gepachtet
SKM e.V.			2 Bootsplätze, Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet
Tanzsportfreunde Meersburg e.V.			Festhalle
Yacht-Club Meersburg e.V.			-

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Bau und Instandhaltung von Sporteinrichtungen

- (1) Für Sportanlagen, die ausschließlich durch die Vereine selbst genutzt werden, erhebt die Stadt eine Miete/Pacht.
- (2) Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg mitgenutzt werden können, können gefördert werden.
- (3) Für Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg nicht mitgenutzt werden können, kann die Stadt Meersburg ein Darlehen gewähren und/oder eine Bürgschaft übernehmen.
- (4) Der laufende Betrieb von Sporteinrichtungen und Vereinslokalen (laufende Ausgaben) wird nicht gefördert.

4. Städtische Sporteinrichtungen

- (1) Die Stadt Meersburg stellt den Sportvereinen die städtische Turnhalle und die Sportplätze für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mietfrei zur Verfügung.
- (2) Für Nebenkosten (z.B. Wasser, Heizung, Strom) können Kostenersätze erhoben werden.
- (3) Für die Nutzung der Festhalle gilt die Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Beschaffung von Sportgeräten

- (1) Für die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 20% der Kosten gewährt werden.
- (2) Eine Mitbenutzung der Schulen sollte ermöglicht werden.

6. Sportveranstaltungen

- (1) Die Stadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Meersburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.
- (2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Meersburg unter anderem durch Sachspenden.

III. Richtlinien für die Kulturförderung

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die Stadt setzt sich dafür ein, kulturelle Arbeit –sei sie ehrenamtlich, semiprofessionell oder professionell- zu unterstützen und in die öffentliche Wahrnehmung zu bringen. Daher muss das zu fördernde Projekt öffentlichkeitswirksam sein, d.h. für die Menschen in der Stadt wahrnehmbar und steht allen Menschen offen, d.h. sie richtet sich nicht nur an eigene Mitglieder.
- (2) Gefördert werden können Projekte, wenn sie
 1. eine eindeutige kulturelle Zielsetzung haben
 2. des weiteren eine Bereicherung des städtischen Kulturangebots darstellen sowie eine Qualität der kulturellen Aktivitäten aufweisen.
 3. Neue künstlerische Ansätze vorweisen.
- (3) Die Vereinsaktivitäten
 1. schaffen kulturelle Erlebnisse, die eine regionale oder überregionale Ausstrahlung und/oder leisten einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum
 2. gewährleisten Publikumsorientierung oder
 3. betreiben Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Nachweis der Eigenleistung z.B. Erhebung von Mitgliedsbeträgen sowie die Mitgliedschaft in einem Dachverband müssen für eine Förderung von Vereinsaktivitäten vorliegen.
- (5) Nicht förderfähig sind in der Regel,
 1. bereits begonnene Vorhaben,
 2. die regelmäßige Förderung eines Vorhabens,
 3. Benefizveranstaltungen,
 4. Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung,
 5. Veranstaltungen mit einem gewerblichen Hintergrund (z.B. Galerie-Ausstellungen)
 6. Veranstaltungen außerhalb von Meersburg

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
Trachtengruppe Meersburg	511,29 €	515 €	
Verschönerungsverein	766,94 €	770 €	
Narrengesellschaft Baitenhausen	153,39 €	155 €	

Männergesangverein	255,65 €	260 €	
1. Akkordeonorchester	127,82 €	130 €	
VDK Ortsverein	100,00 €	100 €	
Narrenzunft Schnabelgiere	306,78 €	5.103,78 €	(Miete Stefan-Lochner-Str. 2)
101er			Ratssaal zur Abrechnung, Neujahrstrunk

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Städtische Einrichtungen

- (1) Die Jugendmusikschule, Knabenmusik, Stadtkapelle, das *vineum bodensee*, die Durchführung eigener Veranstaltungen (Kleinkunst, Droste-Tage, Schlosskonzerte, Kunstreihen, Ausstellungen etc.) sind eigene städtische Einrichtungen (Regiebetriebe), deren Mittel im Rahmen des Haushalts bereit gestellt werden und die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind.

4. Veranstaltungen/Projekte

- (1) Im Rahmen der allgemein förderungsfähigen Projekte (Ziff. II.1) kann auch die Durchführung von Veranstaltungen gefördert werden.
- (2) Besonders förderungswürdig sind dabei Projekte der kulturellen Bildung/künstlerische Vermittlungsprojekte, die in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern, mit Kulturinstitutionen sowie möglichst weiteren Partnern (bspw. Schulen, Kitas, soziale Einrichtungen) durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln.
- (3) Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahrs in der Regel nur einmal gefördert werden. Als Projekt ist dabei auch eine Kulturreihe anzusehen.
- (4) Eine Förderung kann auch erfolgen durch Unterstützungsleistungen der Abteilungen „Tourismus und Veranstaltungen“ oder „Kultur und Museum“, sowie durch Veröffentlichung unter den städtischen Rubriken im Mitteilungsblatt.
- (5) Die Finanzierung muss bei Beantragung durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden. Eine genaue Abrechnung der Gesamteinnahmen und –ausgaben ist vorzulegen.
- (6) Nach Beendigung des Projekts ist der Verwendungszweck nachzuweisen. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten oder überplanmäßige Einnahmen und entsteht dadurch ein Gewinn, ist eine evtl. Mehrförderung an die Stadt zurückzuerstatten.
- (7) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung mit dem Hinweis „gefördert durch die Stadt Meersburg“ hinzuweisen. Vor Nutzung des städt. Logos ist die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.

5. Einzelkünstler-/Nachwuchsförderung

- (1) Einzelkünstler können auch durch Aufträge oder Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.
- (2) Die Einzelkünstler- oder Nachwuchsförderung kann auch in der Unterstützung kultureller Akteure und Stärkung derer Aktivitäten bestehen:
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in städtischen Print- und Onlinemedien,
 - Abwicklung von Kartenvorverkäufen oder
 - Vergünstigungen oder Erlass der Raummiete in städtischen Räumen
 - Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- (3) Nicht gefördert werden Projekte, bei denen eine Schule, Hochschule oder Universität als Veranstalter auftritt (Studierende und SchülerInnen sind antragsberechtigt).

IV. Förderverfahren

1. Grundsätze

- (1) Die Beantragung erfolgt in Schriftform bei der Stadt Meersburg.
- (2) Förderanträge müssen enthalten:
 1. Einen eindeutigen Antragsteller und Ansprechpartner bzw. Projektleiter
 2. Eine ausführliche Projektbeschreibung
 3. Einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts mit einer nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 4. Eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel, der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie der beantragten Fördersumme
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für:
 1. Honorare und Aufwandsentschädigungen
 2. Werbung
 3. Technik
 4. Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten

2. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat bis spätestens 6 Monate vor Projekt- oder Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Förderung richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine frühzeitige Antragstellung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Förderung.

3. Art der Förderung

- (1) Die Förderung kann durch die Gewährung von Finanzmittel erfolgen, aber auch durch Unterstützungsleistungen städtischer Abteilungen und Einrichtungen sowie durch kostenlose Berichterstattung/Ankündigung im Mitteilungsblatt.

- (2) Sämtliche gewährten Mittel und Unterstützungsleistungen sind in der Gesamtheit zu berücksichtigen und dürfen die gesamtförderfähigen Kosten nicht zu mehr als 100% decken.
- (3) Gefördert werden nur die objektiv erforderlichen Ausgaben. Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts ist vor Auszahlung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss enthalten:
 - Einen Sachbericht mit Darstellung der Aktivitäten (erzieltes Ergebnis, Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen)
 - Einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (anhand von Originalbelegen) gemäß des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan
- (2) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses bis zur Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises einzubehalten.
- (3) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
 - Der Zuschuss nicht für das angegebene Projekt verwendet wurde, das Projekt nicht zustande kommt oder nicht der gesamte Betrag für den vorhergesehenen Zweck verwendet wurde
 - Nach Auszahlung Fehler oder Falschangaben im Verwendungsnachweis belegt werden
 - Sich im Verwendungsnachweis geringere Aufwendungen als beantragt oder Gewinne ergeben.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 18.04.2018

Gez.
Robert Scherer
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Sport, Kunst und Kultur vom 18.04.2018

I. Gemeinsame Vorschriften

1. Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderungen der Stadt Meersburg sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung ist dabei zu beachten.
- (2) Innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgt grundsätzlich nur einmal die Förderung von Projekten, Veranstaltungsreihen, Anschaffungen oder ähnlichem.
- (3) Außer der Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise.
- (4) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine bzw. Antragsteller, insbesondere auch die Möglichkeit, Anträge auf Zuwendungen des Landes oder sonstige Zuwendungen zu stellen, oder angemessene Eintrittsgelder zu erheben, sind voll auszuschöpfen.
- (5) Bei zweckfremder Verwendung ist es möglich, die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind bloß gesellige Veranstaltungen, Vereinsfeste und Vereinstreffen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinie, in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.
- (8) Die Förderung der städt. Vereine bei der Nutzung der städt. Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist in den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (9) Für die Förderung der Jugendarbeit gelten gesonderte Richtlinien.
- (10) Die städtische Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. dass der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Eigenfinanzierung sowie mögliche Förderungen durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungen (auch Spenden von Stiftungen) vorrangig zu beantragen hat.
- (11) Für Räumlichkeiten, welche dem jeweiligen Verein zur dauernden und ausschließlichen Nutzung überlassen werden, wird eine Miete erhoben. Die Miete wird auf Antrag vermindert festgesetzt. Bei einer Entscheidung über eine Reduzierung gegenüber der ortsüblichen Miete sind die jeweilige Jugendarbeit sowie die Einbindung in das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Vereins zu berücksichtigen.
- (12) Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein oder der Antragsteller seinen Sitz in Meersburg bzw. einer Ortschaft hat,
 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist,
 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Meersburg bzw. einer Ortschaft ist,
 4. die Mitgliedschaft jedermann offen steht und
 5. Eigenleistungen der Mitglieder z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Arbeitseinsätze, erbracht werden.
- (2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.
- (3) Einzelpersonen können nur Anträge auf Kulturförderung nach Ziff. III. dieser Richtlinie stellen.

3. Ehrungen

Die Ehrung bedeutender Vereinsmitglieder oder von Einzelpersonen übernimmt die Stadt.

4. Jubiläen

- (1) Vereine erhalten anlässlich ihres 10-, 20-, 30-, 40- usw. jährigen Bestehens angemessene Förderungen.
- (2) Für sogenannte „echte“ Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) erhält der Verein 25 € pro 25 Jahre Jubiläum.
- (3) Für die Durchführung gesonderter Jubiläumsveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung anlässlich des 100-, 200-, 300- usw. jährigen Bestehens können im Einzelfall gesonderte Zuwendungen je nach Art und Umfang der Veranstaltung gewährt werden.

II. Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 50 € für Erwachsene und von 30 € für Kinder und Jugendliche erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 100 €.
 2. der Verein Mitglied einer entsprechenden Dachorganisation, z.B. dem Badischen Landessportbund (BSB), ist.

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
TuS Meersburg e.V.	255,65 €	260 €	Sport- und Festhalle, Sportplatz

Tennisclub Meersburg e.V.			Tennisplätze (gepachtet)
DLRG Meersburg			Räumlichkeiten im Freibad
Windsurfing Meersburg e.V.			Fläche gegen Entgelt gepachtet
SKM e.V.			2 Bootsplätze, Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet
Tanzsportfreunde Meersburg e.V.			Festhalle
Yacht-Club Meersburg e.V.			-

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Bau und Instandhaltung von Sporteinrichtungen

- (1) Für Sportanlagen, die ausschließlich durch die Vereine selbst genutzt werden, erhebt die Stadt eine Miete/Pacht.
- (2) Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg mitgenutzt werden können, können gefördert werden.
- (3) Für Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg nicht mitgenutzt werden können, kann die Stadt Meersburg ein Darlehen gewähren und/oder eine Bürgschaft übernehmen.
- (4) Der laufende Betrieb von Sporteinrichtungen und Vereinslokalen (laufende Ausgaben) wird nicht gefördert.

4. Städtische Sporteinrichtungen

- (1) Die Stadt Meersburg stellt den Sportvereinen die städtische Turnhalle und die Sportplätze für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mietfrei zur Verfügung.
- (2) Für Nebenkosten (z.B. Wasser, Heizung, Strom) können Kostenersätze erhoben werden.
- (3) Für die Nutzung der Festhalle gilt die Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Beschaffung von Sportgeräten

- (1) Für die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 20% der Kosten gewährt werden.
- (2) Eine Mitbenutzung der Schulen sollte ermöglicht werden.

6. Sportveranstaltungen

- (1) Die Stadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Meersburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.
- (2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Meersburg unter anderem durch Sachspenden.

III. Richtlinien für die Kulturförderung

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die Stadt setzt sich dafür ein, kulturelle Arbeit –sei sie ehrenamtlich, semiprofessionell oder professionell- zu unterstützen und in die öffentliche Wahrnehmung zu bringen. Daher muss das zu fördernde Projekt öffentlichkeitswirksam sein, d.h. für die Menschen in der Stadt wahrnehmbar und steht allen Menschen offen, d.h. sie richtet sich nicht nur an eigene Mitglieder.
- (2) Gefördert werden können Projekte, wenn sie
 1. eine eindeutige kulturelle Zielsetzung haben
 2. des weiteren eine Bereicherung des städtischen Kulturangebots darstellen sowie eine Qualität der kulturellen Aktivitäten aufweisen.
 3. Neue künstlerische Ansätze vorweisen.
- (3) Die Vereinsaktivitäten
 1. schaffen kulturelle Erlebnisse, die eine regionale oder überregionale Ausstrahlung und/oder leisten einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum
 2. gewährleisten Publikumsorientierung oder
 3. betreiben Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Nachweis der Eigenleistung z.B. Erhebung von Mitgliedsbeträgen sowie die Mitgliedschaft in einem Dachverband müssen für eine Förderung von Vereinsaktivitäten vorliegen.
- (5) Nicht förderfähig sind in der Regel,
 1. bereits begonnene Vorhaben,
 2. die regelmäßige Förderung eines Vorhabens,
 3. Benefizveranstaltungen,
 4. Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung,
 5. Veranstaltungen mit einem gewerblichen Hintergrund (z.B. Galerie-Ausstellungen)
 6. Veranstaltungen außerhalb von Meersburg

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
Trachtengruppe Meersburg	511,29 €	515 €	
Verschönerungsverein	766,94 €	770 €	
Narren-gesellschaft Baitenhausen	153,39 €	155 €	

Männergesangverein	255,65 €	260 €	
1. Akkordeonorchester	127,82 €	130 €	
VDK Ortsverein	100,00 €	100 €	
Narrenzunft Schnabelgiere	306,78 €	5.103,78 €	(Miete Stefan-Lochner-Str. 2)
101er			Ratssaal zur Abrechnung, Neujahrstrunk

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Städtische Einrichtungen

- (1) Die Jugendmusikschule, Knabenmusik, Stadtkapelle, das *vineum bodensee*, die Durchführung eigener Veranstaltungen (Kleinkunst, Droste-Tage, Schlosskonzerte, Kunstreihen, Ausstellungen etc.) sind eigene städtische Einrichtungen (Regiebetriebe), deren Mittel im Rahmen des Haushalts bereit gestellt werden und die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind.

4. Veranstaltungen/Projekte

- (1) Im Rahmen der allgemein förderungsfähigen Projekte (Ziff. II.1) kann auch die Durchführung von Veranstaltungen gefördert werden.
- (2) Besonders förderungswürdig sind dabei Projekte der kulturellen Bildung/künstlerische Vermittlungsprojekte, die in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern, mit Kulturinstitutionen sowie möglichst weiteren Partnern (bspw. Schulen, Kitas, soziale Einrichtungen) durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln.
- (3) Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahrs in der Regel nur einmal gefördert werden. Als Projekt ist dabei auch eine Kulturreihe anzusehen.
- (4) Eine Förderung kann auch erfolgen durch Unterstützungsleistungen der Abteilungen „Tourismus und Veranstaltungen“ oder „Kultur und Museum“, sowie durch Veröffentlichung unter den städtischen Rubriken im Mitteilungsblatt.
- (5) Die Finanzierung muss bei Beantragung durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden. Eine genaue Abrechnung der Gesamteinnahmen und –ausgaben ist vorzulegen.
- (6) Nach Beendigung des Projekts ist der Verwendungszweck nachzuweisen. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten oder überplanmäßige Einnahmen und entsteht dadurch ein Gewinn, ist eine evtl. Mehrförderung an die Stadt zurückzuerstatten.
- (7) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung mit dem Hinweis „gefördert durch die Stadt Meersburg“ hinzuweisen. Vor Nutzung des städt. Logos ist die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.

5. Einzelkünstler-/Nachwuchsförderung

- (1) Einzelkünstler können auch durch Aufträge oder Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.
- (2) Die Einzelkünstler- oder Nachwuchsförderung kann auch in der Unterstützung kultureller Akteure und Stärkung derer Aktivitäten bestehen:
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in städtischen Print- und Onlinemedien,
 - Abwicklung von Kartenvorverkäufen oder
 - Vergünstigungen oder Erlass der Raummiete in städtischen Räumen
 - Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- (3) Nicht gefördert werden Projekte, bei denen eine Schule, Hochschule oder Universität als Veranstalter auftritt (Studierende und SchülerInnen sind antragsberechtigt).

IV. Förderverfahren

1. Grundsätze

- (1) Die Beantragung erfolgt in Schriftform bei der Stadt Meersburg.
- (2) Förderanträge müssen enthalten:
 1. Einen eindeutigen Antragsteller und Ansprechpartner bzw. Projektleiter
 2. Eine ausführliche Projektbeschreibung
 3. Einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts mit einer nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 4. Eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel, der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie der beantragten Fördersumme
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für:
 1. Honorare und Aufwandsentschädigungen
 2. Werbung
 3. Technik
 4. Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten

2. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat bis spätestens 6 Monate vor Projekt- oder Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Förderung richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine frühzeitige Antragstellung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Förderung.

3. Art der Förderung

- (1) Die Förderung kann durch die Gewährung von Finanzmittel erfolgen, aber auch durch Unterstützungsleistungen städtischer Abteilungen und Einrichtungen sowie durch kostenlose Berichterstattung/Ankündigung im Mitteilungsblatt.

- (2) Sämtliche gewährten Mittel und Unterstützungsleistungen sind in der Gesamtheit zu berücksichtigen und dürfen die gesamtförderfähigen Kosten nicht zu mehr als 100% decken.
- (3) Gefördert werden nur die objektiv erforderlichen Ausgaben. Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts ist vor Auszahlung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss enthalten:
 - Einen Sachbericht mit Darstellung der Aktivitäten (erzieltes Ergebnis, Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen)
 - Einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (anhand von Originalbelegen) gemäß des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan
- (2) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses bis zur Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises einzubehalten.
- (3) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
 - Der Zuschuss nicht für das angegebene Projekt verwendet wurde, das Projekt nicht zustande kommt oder nicht der gesamte Betrag für den vorhergesehenen Zweck verwendet wurde
 - Nach Auszahlung Fehler oder Falschangaben im Verwendungsnachweis belegt werden
 - Sich im Verwendungsnachweis geringere Aufwendungen als beantragt oder Gewinne ergeben.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 18.04.2018

Gez.
Robert Scherer
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Sport, Kunst und Kultur vom 18.04.2018

I. Gemeinsame Vorschriften

1. Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderungen der Stadt Meersburg sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung ist dabei zu beachten.
- (2) Innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgt grundsätzlich nur einmal die Förderung von Projekten, Veranstaltungsreihen, Anschaffungen oder ähnlichem.
- (3) Außer der Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise.
- (4) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine bzw. Antragsteller, insbesondere auch die Möglichkeit, Anträge auf Zuwendungen des Landes oder sonstige Zuwendungen zu stellen, oder angemessene Eintrittsgelder zu erheben, sind voll auszuschöpfen.
- (5) Bei zweckfremder Verwendung ist es möglich, die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind bloß gesellige Veranstaltungen, Vereinsfeste und Vereinstreffen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinie, in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.
- (8) Die Förderung der städt. Vereine bei der Nutzung der städt. Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist in den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (9) Für die Förderung der Jugendarbeit gelten gesonderte Richtlinien.
- (10) Die städtische Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. dass der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Eigenfinanzierung sowie mögliche Förderungen durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungen (auch Spenden von Stiftungen) vorrangig zu beantragen hat.
- (11) Für Räumlichkeiten, welche dem jeweiligen Verein zur dauernden und ausschließlichen Nutzung überlassen werden, wird eine Miete erhoben. Die Miete wird auf Antrag vermindert festgesetzt. Bei einer Entscheidung über eine Reduzierung gegenüber der ortsüblichen Miete sind die jeweilige Jugendarbeit sowie die Einbindung in das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Vereins zu berücksichtigen.
- (12) Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein oder der Antragsteller seinen Sitz in Meersburg bzw. einer Ortschaft hat,
 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist,
 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Meersburg bzw. einer Ortschaft ist,
 4. die Mitgliedschaft jedermann offen steht und
 5. Eigenleistungen der Mitglieder z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Arbeitseinsätze, erbracht werden.
- (2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.
- (3) Einzelpersonen können nur Anträge auf Kulturförderung nach Ziff. III. dieser Richtlinie stellen.

3. Ehrungen

Die Ehrung bedeutender Vereinsmitglieder oder von Einzelpersonen übernimmt die Stadt.

4. Jubiläen

- (1) Vereine erhalten anlässlich ihres 10-, 20-, 30-, 40- usw. jährigen Bestehens angemessene Förderungen.
- (2) Für sogenannte „echte“ Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) erhält der Verein 25 € pro 25 Jahre Jubiläum.
- (3) Für die Durchführung gesonderter Jubiläumsveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung anlässlich des 100-, 200-, 300- usw. jährigen Bestehens können im Einzelfall gesonderte Zuwendungen je nach Art und Umfang der Veranstaltung gewährt werden.

II. Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 1. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 50 € für Erwachsene und von 30 € für Kinder und Jugendliche erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 100 €.
 2. der Verein Mitglied einer entsprechenden Dachorganisation, z.B. dem Badischen Landessportbund (BSB), ist.

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
TuS Meersburg e.V.	255,65 €	260 €	Sport- und Festhalle, Sportplatz

Tennisclub Meersburg e.V.			Tennisplätze (gepachtet)
DLRG Meersburg			Räumlichkeiten im Freibad
Windsurfing Meersburg e.V.			Fläche gegen Entgelt gepachtet
SKM e.V.			2 Bootsplätze, Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet
Tanzsportfreunde Meersburg e.V.			Festhalle
Yacht-Club Meersburg e.V.			-

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Bau und Instandhaltung von Sporteinrichtungen

- (1) Für Sportanlagen, die ausschließlich durch die Vereine selbst genutzt werden, erhebt die Stadt eine Miete/Pacht.
- (2) Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg mitgenutzt werden können, können gefördert werden.
- (3) Für Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, an deren Realisierung die Stadt Meersburg ein Interesse hat und die von der Stadt Meersburg nicht mitgenutzt werden können, kann die Stadt Meersburg ein Darlehen gewähren und/oder eine Bürgschaft übernehmen.
- (4) Der laufende Betrieb von Sporteinrichtungen und Vereinslokalen (laufende Ausgaben) wird nicht gefördert.

4. Städtische Sporteinrichtungen

- (1) Die Stadt Meersburg stellt den Sportvereinen die städtische Turnhalle und die Sportplätze für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mietfrei zur Verfügung.
- (2) Für Nebenkosten (z.B. Wasser, Heizung, Strom) können Kostenersätze erhoben werden.
- (3) Für die Nutzung der Festhalle gilt die Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Beschaffung von Sportgeräten

- (1) Für die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 20% der Kosten gewährt werden.
- (2) Eine Mitbenutzung der Schulen sollte ermöglicht werden.

6. Sportveranstaltungen

- (1) Die Stadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Meersburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.
- (2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Meersburg unter anderem durch Sachspenden.

III. Richtlinien für die Kulturförderung

1. Spezielle Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die Stadt setzt sich dafür ein, kulturelle Arbeit –sei sie ehrenamtlich, semiprofessionell oder professionell- zu unterstützen und in die öffentliche Wahrnehmung zu bringen. Daher muss das zu fördernde Projekt öffentlichkeitswirksam sein, d.h. für die Menschen in der Stadt wahrnehmbar und steht allen Menschen offen, d.h. sie richtet sich nicht nur an eigene Mitglieder.
- (2) Gefördert werden können Projekte, wenn sie
 1. eine eindeutige kulturelle Zielsetzung haben
 2. des weiteren eine Bereicherung des städtischen Kulturangebots darstellen sowie eine Qualität der kulturellen Aktivitäten aufweisen.
 3. Neue künstlerische Ansätze vorweisen.
- (3) Die Vereinsaktivitäten
 1. schaffen kulturelle Erlebnisse, die eine regionale oder überregionale Ausstrahlung und/oder leisten einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum
 2. gewährleisten Publikumsorientierung oder
 3. betreiben Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Nachweis der Eigenleistung z.B. Erhebung von Mitgliedsbeträgen sowie die Mitgliedschaft in einem Dachverband müssen für eine Förderung von Vereinsaktivitäten vorliegen.
- (5) Nicht förderfähig sind in der Regel,
 1. bereits begonnene Vorhaben,
 2. die regelmäßige Förderung eines Vorhabens,
 3. Benefizveranstaltungen,
 4. Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung,
 5. Veranstaltungen mit einem gewerblichen Hintergrund (z.B. Galerie-Ausstellungen)
 6. Veranstaltungen außerhalb von Meersburg

2. Pauschale Jahresförderung

- (1) Derzeit erhalten folgende Vereine eine festgelegte pauschale Jahresförderung:

	2017	2018	Nutzung städt. Räumlichkeiten
Trachtengruppe Meersburg	511,29 €	515 €	
Verschönerungsverein	766,94 €	770 €	
Narrengesellschaft Baitenhausen	153,39 €	155 €	

Männergesangverein	255,65 €	260 €	
1. Akkordeonorchester	127,82 €	130 €	
VDK Ortsverein	100,00 €	100 €	
Narrenzunft Schnabelgiere	306,78 €	5.103,78 €	(Miete Stefan-Lochner-Str. 2)
101er			Ratssaal zur Abrechnung, Neujahrstrunk

- (2) Über die Förderung weiterer Vereine entscheidet die Verwaltung nach Vorlage eines Antrags. Hierbei sind auch die Vereinssatzung, eine Beschreibung der Vereinstätigkeiten und eine Mitgliederliste vorzulegen.

3. Städtische Einrichtungen

- (1) Die Jugendmusikschule, Knabenmusik, Stadtkapelle, das *vineum bodensee*, die Durchführung eigener Veranstaltungen (Kleinkunst, Droste-Tage, Schlosskonzerte, Kunstreihen, Ausstellungen etc.) sind eigene städtische Einrichtungen (Regiebetriebe), deren Mittel im Rahmen des Haushalts bereit gestellt werden und die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind.

4. Veranstaltungen/Projekte

- (1) Im Rahmen der allgemein förderungsfähigen Projekte (Ziff. II.1) kann auch die Durchführung von Veranstaltungen gefördert werden.
- (2) Besonders förderungswürdig sind dabei Projekte der kulturellen Bildung/künstlerische Vermittlungsprojekte, die in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern, mit Kulturinstitutionen sowie möglichst weiteren Partnern (bspw. Schulen, Kitas, soziale Einrichtungen) durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln.
- (3) Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahrs in der Regel nur einmal gefördert werden. Als Projekt ist dabei auch eine Kulturreihe anzusehen.
- (4) Eine Förderung kann auch erfolgen durch Unterstützungsleistungen der Abteilungen „Tourismus und Veranstaltungen“ oder „Kultur und Museum“, sowie durch Veröffentlichung unter den städtischen Rubriken im Mitteilungsblatt.
- (5) Die Finanzierung muss bei Beantragung durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden. Eine genaue Abrechnung der Gesamteinnahmen und –ausgaben ist vorzulegen.
- (6) Nach Beendigung des Projekts ist der Verwendungszweck nachzuweisen. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten oder überplanmäßige Einnahmen und entsteht dadurch ein Gewinn, ist eine evtl. Mehrförderung an die Stadt zurückzuerstatten.
- (7) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung mit dem Hinweis „gefördert durch die Stadt Meersburg“ hinzuweisen. Vor Nutzung des städt. Logos ist die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.

5. Einzelkünstler-/Nachwuchsförderung

- (1) Einzelkünstler können auch durch Aufträge oder Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.
- (2) Die Einzelkünstler- oder Nachwuchsförderung kann auch in der Unterstützung kultureller Akteure und Stärkung derer Aktivitäten bestehen:
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in städtischen Print- und Onlinemedien,
 - Abwicklung von Kartenvorverkäufen oder
 - Vergünstigungen oder Erlass der Raummiete in städtischen Räumen
 - Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- (3) Nicht gefördert werden Projekte, bei denen eine Schule, Hochschule oder Universität als Veranstalter auftritt (Studierende und SchülerInnen sind antragsberechtigt).

IV. Förderverfahren

1. Grundsätze

- (1) Die Beantragung erfolgt in Schriftform bei der Stadt Meersburg.
- (2) Förderanträge müssen enthalten:
 1. Einen eindeutigen Antragsteller und Ansprechpartner bzw. Projektleiter
 2. Eine ausführliche Projektbeschreibung
 3. Einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts mit einer nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 4. Eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel, der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie der beantragten Fördersumme
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für:
 1. Honorare und Aufwandsentschädigungen
 2. Werbung
 3. Technik
 4. Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten

2. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat bis spätestens 6 Monate vor Projekt- oder Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Förderung richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine frühzeitige Antragstellung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Förderung.

3. Art der Förderung

- (1) Die Förderung kann durch die Gewährung von Finanzmittel erfolgen, aber auch durch Unterstützungsleistungen städtischer Abteilungen und Einrichtungen sowie durch kostenlose Berichterstattung/Ankündigung im Mitteilungsblatt.

- (2) Sämtliche gewährten Mittel und Unterstützungsleistungen sind in der Gesamtheit zu berücksichtigen und dürfen die gesamtförderfähigen Kosten nicht zu mehr als 100% decken.
- (3) Gefördert werden nur die objektiv erforderlichen Ausgaben. Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts ist vor Auszahlung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss enthalten:
 - Einen Sachbericht mit Darstellung der Aktivitäten (erzieltes Ergebnis, Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen)
 - Einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (anhand von Originalbelegen) gemäß des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan
- (2) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses bis zur Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises einzubehalten.
- (3) Die Stadt Meersburg ist berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
 - Der Zuschuss nicht für das angegebene Projekt verwendet wurde, das Projekt nicht zustande kommt oder nicht der gesamte Betrag für den vorhergesehenen Zweck verwendet wurde
 - Nach Auszahlung Fehler oder Falschangaben im Verwendungsnachweis belegt werden
 - Sich im Verwendungsnachweis geringere Aufwendungen als beantragt oder Gewinne ergeben.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 18.04.2018

Gez.
Robert Scherer
Bürgermeister